

-ENTWURF-

Satzung

über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge., sowie deren 1. Änderung

Verfahrensstand: Auslegungsbeschluss

Präambel

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am folgende Satzung und die Begründung dazu beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzungen "Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau, Stadt Neustadt a. Rbge" vom 25.06.1992 sowie die 1. Änderung vom 11.03.1999 werden aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage) zu entnehmen.

§ 2

- (1) Die "Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge. sowie deren 1. Änderung" tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen "Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge." vom 25.06.1992 sowie die 1. Änderung vom 11.03.1999 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Uwe Sternbeck
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss der Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung "Leine-Zeitung" bekannt gemacht worden. Die „Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge. sowie deren 1. Änderung“ ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der „Satzung über die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Stadtteiles Bordenau (Gestaltungssatzung Bordenau), Stadt Neustadt a. Rbge. sowie deren 1. Änderung“ sind gemäß § 214 BauGB innerhalb von einem Jahre nach Inkrafttreten nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Geltungsbereich Aufhebung Gestaltungssatzung Bordenau



Fachdienst Stadtplanung
Bearbeitung: Hr. Schmidt
Datum: 16.02.2018

